AGB

Besondere Bedingungen Projekte

Teil B2 — gilt für die Entwicklung von Software für den Kunden, auch mit künstlicher Intelligenz

GILT FÜR	Entwicklung und Anpassung von Software für Geschäftskunden, auch von Prozessen und Agenten mit künstlicher Intelligenz, zum Festpreis oder nach Aufwand
ERGÄNZT	Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen
GÜLTIG AB	18.11.2026
VERÖFFENTLICHT UNTER	https://quantalq.com/agb

1 Geltungsbereich

Dieser Teil gilt für Projekte, in denen die QuantalQ AG (**QuantalQ**) für einen Geschäftskunden Software entwickelt, anpasst oder in seine Systeme einbaut, auch Prozesse und Agenten mit künstlicher Intelligenz (**Projekt**). Er ergänzt Teil A und geht ihm bei Widersprüchen vor. Teil B2 regelt das Projekt als solches, namentlich Abnahme, Gewährleistung und Rechte am Code. Setzt das Projekt künstliche Intelligenz ein, gilt für deren besondere Eigenschaften und Risiken zusätzlich Teil B4.

2 Begriffe

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Individualcode	Quelltext, Konfiguration und Dokumentation, die QuantalQ im Projekt eigens für den Kunden erstellt
QuantalQ-Bibliotheken	Bibliotheken, Frameworks, Komponenten, Vorlagen, Werkzeuge und Dienste, die QuantalQ unabhängig vom Projekt entwickelt hat oder weiterentwickelt und in mehreren Projekten einsetzt, samt ihren Weiterentwicklungen im Projekt
Fremdkomponenten	Open-Source-Software und Produkte Dritter
Projektergebnis	Individualcode zusammen mit den eingesetzten QuantalQ-Bibliotheken und Fremdkomponenten

3 Rechtsnatur

3.1 Auftrag als Regel. Projekte sind Aufträge im Sinne von Art. 394 ff. OR. QuantalQ schuldet sorgfältige Arbeit, nicht einen bestimmten Erfolg. Das gilt auch für Ziele, Anforderungen und Zieldefinitionen eines agilen Vorgehens. Sie sind Massstab der Arbeit, aber keine Erfolgsgarantie.

3.2 Werk nur ausdrücklich. Ein Werkvertrag nach Art. 363 ff. OR liegt nur vor, wenn der Vertrag ein bestimmtes Ergebnis ausdrücklich als Werk bezeichnet und seine Abnahmekriterien festlegt. Ein Festpreis allein macht ein Projekt nicht zum Werkvertrag. Für Werke gelten zusätzlich die Ziffern 6 und 7.

4 Vorgehen

4.1 Planung. QuantalQ legt das Vorgehen fest und stimmt es mit dem Kunden ab. Bei agilem Vorgehen priorisiert der Kunde die Anforderungen. Was in einer Periode umgesetzt wird, richtet sich nach den Prioritäten des Kunden und der im Vertrag vereinbarten Kapazität. Ist keine Kapazität vereinbart, plant QuantalQ sie nach ihrer Verfügbarkeit.

4.2 Festpreis. Ein Festpreis deckt nur den in der Offerte beschriebenen Umfang. Zusätzliche oder geänderte Anforderungen sind Änderungen nach Ziffer 3.5 von Teil A und werden zusätzlich vergütet.

4.3 Aufwand. Bei Vergütung nach Aufwand ist eine Schätzung ein Planwert (Ziffer 5.2 von Teil A). QuantalQ informiert den Kunden, sobald absehbar ist, dass die Schätzung um mehr als 15 % überschritten wird. Der Kunde entscheidet dann, ob er das Projekt fortsetzt, den Umfang reduziert oder es beendet. **Der bis zu seinem Entscheid geleistete Aufwand ist in jedem Fall geschuldet.**

4.4 Mitwirkung. Neben den Pflichten nach Ziffer 4 von Teil A stellt der Kunde rechtzeitig Testdaten, Testumgebungen und fachkundige Personen für Abklärungen und Tests bereit.

4.5 Betrieb. Betrieb, Hosting, Wartung und Support des Projektergebnisses sind nicht Teil des Projekts. Sie bedürfen eines separaten Vertrags, z. B. nach Teil B1 oder eines Wartungsvertrags.

5 Übergabe

QuantalQ übergibt den Individualcode in einem Repository des Kunden oder als Archiv, samt der Dokumentation, die für Betrieb und Weiterentwicklung üblich ist. Bei laufender Zusammenarbeit kann der Kunde jederzeit auf den aktuellen Stand zugreifen. **QuantalQ-Bibliotheken übergibt QuantalQ nur in der Form, die für den Betrieb nötig ist, nach ihrer Wahl auch als kompiliertes Paket oder Container-Image.**

6 Prüfung und Abnahme von Werken

6.1 Prüfung. Der Kunde prüft ein Werk nach der Meldung der Abnahmebereitschaft anhand der vereinbarten Abnahmekriterien. Die Prüffrist legt der Vertrag fest, ohne Angabe beträgt sie 15 Arbeitstage. Verlangt der Umfang des Werks mehr Zeit, verlängert QuantalQ die Frist auf begründetes Gesuch des Kunden, das vor ihrem Ablauf in Textform eingeht, einmal um bis zu 10 Arbeitstage.

6.2 Mängel. Erhebliche Mängel, welche die Nutzung verhindern oder wesentlich beeinträchtigen, rügt er innert dieser Frist in Textform und nachvollziehbar. Unerhebliche Mängel hindern die Abnahme nicht. QuantalQ behebt sie im Rahmen der Gewährleistung.

6.3 Erklärung. Erfüllt das Werk die Abnahmekriterien bis auf unerhebliche Mängel, erklärt der Kunde die Abnahme.

6.4 Abnahme ohne Erklärung. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde innert der Prüffrist keine erheblichen Mängel rügt oder wenn er es produktiv nutzt. QuantalQ weist in der Meldung der Abnahmebereitschaft auf die Prüffrist und diese Folge hin.

6.5 Teilabnahmen. Teile eines Werks, die selbständig nutzbar sind, können separat abgenommen werden. Eine Teilabnahme gilt auch für die Gesamtabnahme.

7 Gewährleistung für Werke

7.1 Frist. Die Gewährleistung für Werke beträgt sechs Monate ab Abnahme. Mängel, die nach der Abnahme auftreten, rügt der Kunde innert zehn Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung in Textform.

7.2 Nachbesserung. QuantalQ behebt gerügte Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Umgehungslösung. Der Kunde setzt QuantalQ für jede Nachbesserung in Textform eine Frist von mindestens 20 Arbeitstagen. Erst wenn zwei Nachbesserungen innert dieser Fristen fehlschlagen, kann der Kunde eine Minderung im Umfang des Minderwerts verlangen oder, bei erheblichen Mängeln, die das Werk für ihn unbrauchbar machen, vom Vertrag über das betroffene Werk zurücktreten. Ein Rücktritt erfasst nur Teile des Werks, die noch nicht abgenommen sind. Abgenommene Teile (Ziffer 6.5) und Leistungen nach Aufwand bleiben geschuldet. Nutzt der Kunde nach dem Rücktritt Teile des Werks weiter, vergütet er deren Wert. Weitere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Schadenersatz richtet sich nach Ziffer 9 von Teil A.

7.3 Ausschluss. Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die auf Vorgaben, Daten oder Systeme des Kunden, auf Änderungen durch den Kunden oder Dritte, auf unsachgemässe Nutzung, auf Fremdkomponenten oder auf Änderungen von Diensten Dritter zurückgehen.

7.4 Aufträge. Für Leistungen, die als Auftrag erbracht werden, besteht keine Gewährleistung für einen Erfolg. Fehler im Individualcode, die QuantalQ während eines laufenden Projekts verursacht hat, behebt sie im Rahmen des Projekts.

8 Rechte am Projektergebnis

8.1 Individualcode. Mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung gehen alle übertragbaren Rechte am Individualcode auf den Kunden über, einschliesslich des Rechts, ihn zu ändern, weiterzuentwickeln und durch Dritte bearbeiten zu lassen. Bis dahin hat der Kunde ein Nutzungsrecht für Test und Abnahme. Soweit an Teilen des Individualcodes keine Urheberrechte entstehen, namentlich weil sie mit Werkzeugen der künstlichen Intelligenz erzeugt wurden (Ziffer 1.2 von Teil B4), übernimmt QuantalQ diese Teile ohne Option Wiederverwendung (Ziffer 8.3) nicht in Projekte anderer Kunden. **QuantalQ gewährleistet nicht, dass am Individualcode Urheberrechte bestehen.**

8.2 Kenntnisse und Lösungsmuster. QuantalQ darf allgemeine Kenntnisse, Methoden und Lösungsmuster, die sie im Projekt gewinnt, weiter verwenden und in anderen Projekten neu umsetzen, soweit sie keine Geschäftsgeheimnisse oder Daten des Kunden enthalten. Den Individualcode selbst oder Teile davon übernimmt sie dafür nicht, ausser die Option Wiederverwendung (Ziffer 8.3) ist vereinbart. **Code, den QuantalQ in einem anderen Projekt neu erstellt, ist keine Übernahme, auch wenn er mit denselben Werkzeugen der künstlichen Intelligenz, Methoden oder Lösungsmustern entsteht und dem Individualcode ähnlich oder gleich ist. Eine Übernahme liegt nur vor, wenn QuantalQ Individualcode aus Unterlagen oder Systemen des Kunden kopiert.** Ziffer 7.3 von Teil A gilt.

8.3 Option Wiederverwendung. Die Parteien können im Vertrag die Option Wiederverwendung vereinbaren. **Der Kunde räumt QuantalQ in diesem Fall ein nicht ausschliessliches, unbefristetes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Recht ein, den Individualcode ganz oder teilweise zu nutzen, zu ändern und kommerziell zu verwerten, auch in Produkten und Projekten für andere Kunden.** Ausgenommen sind Daten, Geschäftsgeheimnisse, Marken und Kennzeichen des Kunden. QuantalQ entfernt sie vor jeder Wiederverwendung.

8.4 QuantalQ-Bibliotheken. Die Rechte an den QuantalQ-Bibliotheken verbleiben bei QuantalQ, auch an Weiterentwicklungen, die im Projekt entstehen. Mit der vollständigen Bezahlung erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares, unbefristetes und gebührenfreies Recht, die QuantalQ-Bibliotheken in der Fassung, die in einem ihm übergebenen Release des Projektergebnisses enthalten ist, als Teil dieses Release für seine eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen. Er darf sie weder aus dem Release herauslösen noch getrennt davon nutzen.

8.5 Bereitstellung und Wechsel des Dienstleisters. Solange QuantalQ das Projektergebnis entwickelt oder wartet, stellt sie die QuantalQ-Bibliotheken zum Bezug bereit, z. B. über eine Paket- oder Container-Registry. **Endet diese Zusammenarbeit oder lässt der Kunde das Projektergebnis durch einen anderen Dienstleister weiterentwickeln oder warten, stellt QuantalQ die Bereitstellung ein. Bereits übergebene Releases kann der Kunde unverändert und ohne Gebühren weiter nutzen. Neue Releases, die auf QuantalQ-Bibliotheken verweisen, lassen sich dann jedoch nicht mehr erstellen. Der Kunde oder der andere Dienstleister ersetzt die QuantalQ-Bibliotheken auf eigene Kosten.** Der andere Dienstleister erhält keinen Zugang zu den QuantalQ-Bibliotheken. Auf Wunsch kann QuantalQ eine separate, kostenpflichtige Lizenz für den weiteren Bezug anbieten. Unterstützung bei der Übergabe vergütet der Kunde nach Aufwand.

8.6 Transparenz. QuantalQ nennt in der Offerte oder spätestens bei der Übergabe, welche QuantalQ-Bibliotheken und welche wesentlichen Fremdkomponenten das Projektergebnis enthält.

8.7 Fremdkomponenten. Für Fremdkomponenten gelten deren Lizenzbedingungen. QuantalQ setzt nur Open-Source-Software mit Lizenzen ein, die die vereinbarte Nutzung des Projektergebnisses erlauben, oder klärt den Kunden vorher auf.

9 Beendigung

9.1 Beendigung eines Auftrags. Für die Beendigung eines Projekts, das als Auftrag erbracht wird, gilt Ziffer 14.3 von Teil A.

9.2 Beendigung eines Werkvertrags. Tritt der Kunde vor Vollendung eines Werks zurück (Art. 377 OR), vergütet er die bereits geleistete Arbeit und entschädigt QuantalQ vollständig, einschliesslich des entgangenen Gewinns.

9.3 Übergabe bei Beendigung. Bei Beendigung übergibt QuantalQ den bis dahin erstellten und bezahlten Individualcode. Ziffer 8 gilt für diesen Stand.